

Antrag auf Förderung der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027

In diesem Merkblatt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den derzeitigen Planungsstand handelt. Die Fördermaßnahme ist Teil des Nationalen Strategieplans, der von der EU-Kommission im Verlauf der nächsten Monate geprüft und genehmigt werden muss. Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für den Förderzeitraum ab 2023 mit den endgültigen Förderbedingungen liegen daher noch nicht vor. Es können sich insofern noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie grundsätzlich an dieser Fördermaßnahme interessiert sind, stellen Sie einen Grundantrag. Spätestens mit dem Bewilligungsbescheid werden Ihnen die geltenden Förderbedingungen bekannt gegeben. Der Bescheid wird Ihnen zum Jahresende zugesandt. Sie haben bis zu Beginn des Antragsverfahrens 2023 die Möglichkeit den Grundantrag zurückzuziehen, sofern Sie mit den Förderbedingungen nicht einverstanden sind.

1. Einreichungsfrist: 30.06.2022

Das Grundantragsverfahren wird erstmalig über ELAN abgewickelt. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens, ist dies aber auch bis zum 30.06.2022 möglich. Anträge, die nach dem 30.06.2022 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Es handelt sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme. Mit dem Setzen des Hakens beantragen Sie die Zuwendung für die gesamte produktive Ackerfläche Ihres Betriebes. Als Bewilligungsgrundlage dient das beantragte Flächenverzeichnis 2022.

3. Voraussichtliche Förderbedingungen nach derzeitigem Planungsstand

Ackerschläge des Betriebes dürfen maximal fünf ha groß sein. Größere Schläge müssen entsprechend geteilt werden. Auf unmittelbar nebeneinander liegenden Ackerschlägen eines Betriebes innerhalb eines Feldblocks müssen unterschiedliche Hauptkulturen angebaut werden. Zwischen zwei Schlägen mit identischer Hauptkultur können auch nicht produktive Ackerflächen gemäß § 20 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV), eine Ackerfläche mit einer Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1. Nr. 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) oder die Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Buntbrachen“ angelegt werden.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 35 Euro pro ha.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

Nicht produktive Ackerflächen gemäß § 20 GAPKondV – Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen - werden im Rahmen der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge nicht gefördert.

8. Kombination mit Öko-Regelungen, anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischen Landbau

Agrarumweltmaßnahme	Kombinierbarkeit
Anbau vielfältiger Kulturen	Kombination möglich, keine Verrechnung der Prämie
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Kombination nicht möglich
Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Kombination nicht möglich
Getreideanbau mit weiter Reihe (optional mit Stoppelbrache)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämie
Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung	Kombination möglich, keine Verrechnung der Prämie
Ökologischer Landbau	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien

Ökoregelung	Kombinierbarkeit
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. a und b)	Kombination nicht möglich
Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.c)	Kombination nicht möglich
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.d)	Kombination nicht möglich
Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 2.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 3.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 4.)	Kombination nicht möglich
Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 5.)	Kombination nicht möglich
Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 6.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämie
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien